

Ungewöhnliche Ungleichbehandlung

Leitsatz

Eine Klausel, welche die Kürzung der bei Krankheit geschuldeten Taggelder um die Hälfte vorsieht, wenn eine psychische Krankheit vorliegt, ist objektiv ungewöhnlich. Die subjektive Ungewöhnlichkeit einer solchen Klausel kann gestützt auf die allgemeine Lebenserfahrung nicht deshalb verneint werden, weil die versicherte Person über eine Ausbildung als Arzt und Zahnarzt verfügt.

Sachverhalt

Ein Zahnarzt schloss eine vom Versicherer den Mitgliedern der Interessengemeinschaft medizinischer Berufe angebotene kollektive Krankentaggeldversicherung ab. Die Police enthielt folgende Bestimmung:

«In Abänderung von AVB Artikel D4 reduzieren sich die versicherten Leistungen infolge psychischer Erkrankungen und deren Folgen nach 180 Tagen auf die Hälfte des versicherten Taggeldes.»

Einige Jahre später erkrankte der Versicherungsnehmer. Sein Arzt diagnostizierte eine mittel- bis schwergradige depressive Episode und stellte seine Arbeitsunfähigkeit fest. Der Versicherer erbrachte die vertragsgemässen Leistungen. Dabei kam es zu einem Streit über die Gültigkeit der erwähnten Klausel.

Erwägungen

Nach der Rechtsprechung sind ungewöhnliche Klauseln von der global erklärten Zustimmung zu allgemeinen Vertragsbedingungen ausgenommen, auf deren Vorhandensein die schwächere oder weniger geschäftserfahrene Partei (*Erfordernis des Macht- oder Erfahrungsgefälles*) nicht gesondert aufmerksam gemacht worden ist. Der Verfasser von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss nach dem Vertrauensgrundsatz davon ausgehen, dass ein unerfahrener Vertragspartner ungewöhnlichen Klauseln nicht zustimmt. Die Ungewöhnlichkeit beurteilt sich aus der Sicht des Zustimmungenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (*Erfordernis der subjektiven Ungewöhnlichkeit*). Für einen Branchenfremden können deshalb auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein. Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn darüber hinaus die betreffende Klausel objektiv beurteilt einen geschäftsfremden Inhalt aufweist (*Erfordernis der objektiven Ungewöhnlichkeit*). Dies ist dann zu bejahen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Vertragscharakters führt oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus fällt. Je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher ist sie als ungewöhnlich zu qualifizieren. Bei Versicherungsverträgen sind die berechtigten Deckungserwartungen zu berücksichtigen. Entsprechend wurde eine in allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Haftungsbeschränkung als ungewöhnlich qualifiziert, welche die von der Bezeichnung des Vertrages erfasste Deckung erheblich reduzierte, so dass gerade die häufigsten Risiken nicht mehr gedeckt waren. Die Ungewöhnlichkeit einer Klausel kann auch bejaht werden, wenn sie eine Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund vorsieht.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz qualifiziert das Bundesgericht die Ungleichbehandlung der psychischen Erkrankungen als objektiv ungewöhnlich. Umstritten war, ob der Zahnarzt (der auch als Arzt ausgebildet war) aufgrund seiner Geschäftserfahrung mit einer solchen Klausel hätte rechnen müssen. Die Vorinstanz bejahte dies. Sie nahm an, wer über eine Ausbildung als Arzt bzw. Zahnarzt

verfüge, könne hinsichtlich Krankenversicherungen nicht als geschäftsunerfahren gelten. Diese Schlussfolgerung vermochte das Bundesgericht nicht zu überzeugen. Zwar haben sich Ärzte und zum Teil auch Zahnärzte beruflich mit der Frage zu befassen, welche ihrer Leistungen durch Krankenversicherungen gedeckt sind. Die Frage, welchen Verdienstausschlag eine Krankentaggeldversicherung ersetzt, betrifft dagegen nicht die ärztlichen Leistungen, weshalb Ärzte und Zahnärzte auf die Beantwortung entsprechender Fragen nicht vorbereitet sein müssen. Aus dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer über eine Ausbildung als Arzt und Zahnarzt verfügt, kann nicht abgeleitet werden, er sei hinsichtlich der Frage des Deckungsumfanges von Taggeldversicherungen besonders geschäftserfahren. Die objektiv ungewöhnliche Klausel kann somit vorliegend keine Rechtswirkung entfalten.

Anmerkungen

Das Bundesgericht bestätigt seine Praxis, wonach Angehörige eines Berufes oder einer Wirtschaftsbranche keine Spezialisten für nur in diesem Kreis verwendete Versicherungsklauseln sind (vgl. 4A_187/2007 vom 09.05.2008: Verletzter Temporärangestellter). Sind solche objektiv ungewöhnlich, so können sie es auch subjektiv sein.

Aufhorchen lassen zwei beiläufige Bemerkungen des Bundesgerichts: *Erstens* sagt es, dass bei der Beurteilung der Ungewöhnlichkeit einer Vertragsbestimmung die "berechtigten Deckungserwartungen" mit zu berücksichtigen seien. Ob es damit eine Anleihe bei der amerikanischen Doktrin der *reasonable expectations* macht, muss vorderhand offen bleiben. *Zweitens* stellt es fest, dass die Ungewöhnlichkeit einer Klausel auch dann angenommen werden könne, wenn damit eine "Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund" bewirkt werde. Bisher hat es das Bundesgericht abgelehnt, das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung auf private Versicherungen anzuwenden (vgl. 5P.97/2006 vom 01.06.2006). In der Literatur wird ferner überwiegend die Meinung vertreten, dass in Art. 117 Abs. 2 AVO gestützt auf das Missbrauchsverbot vorgesehene aufsichtsrechtliche Gleichbehandlungsgebote sich nicht auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage abstützen. Ob im Übrigen ein AGB-rechtliches Gleichbehandlungsgebot den Versicherten viel bringen würde, bleibt abzuwarten, ging es doch bei den Fällen, die bisher im Zentrum der Gleichbehandlungsdiskussion standen, nicht um AGB-rechtliche Fragen, sondern um solche der Zeichnungspolitik (z.B. Ausschluss einzelner Nationalitäten) oder der Tarifgestaltung (z.B. Forderung nach Unisex-Prämien).